

Arbeitsrecht (Nr. 200/2004)

Anspruch des Betriebsrats auf Freistellung von den Kosten eines stornierten Seminars durch den Arbeitgeber

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt/M. entschied:

1.
Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber gemäß §§ 37 Abs. 6, 40 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) die Freistellung von Stornierungskosten verlangen.
2.
Bei Stornierungskosten handelt es sich auch um vom Arbeitgeber zu tragende Kosten im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG.
3.
Eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Unterrichtung des Arbeitgebers seitens des Betriebsrats ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für die Kostenerstattung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG.
4.
Gegenüber einem privaten Schulungsveranstalter ist es nicht erforderlich, Rechnungen im Einzelnen nach Kosten und Inhalt des Frühstücks, Mittagessens und Abendessens zu spezifizieren.

Beschluss des AG Frankfurt/M. vom 10. Februar 2004
Aktenzeichen : 8 BV 307/03

Veröffentlicht : Arbeitsrecht im Betrieb (AiB)
6 / 2004
25.06.2004